

RWTÜV Fahrzeug GmbH

Institut für Fahrzeugtechnik Adlerstr. 7 45307 Essen Telefon (0201) 825-0 Telefax (0201) 825-4150 Aufsichtsratsvorsitzender:

Geschäftsführung: Claus Wolff (Vors.) Dieter Födisch Friedo Schäfer

Elmar Legge

Sitz: Steubenstr. 53 45138 Essen AG Essen, HRB 9975

# Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

Nr. RZ00/49059/A/67

über den Verwendungsbereich von Sonderrädern an Fahrzeugen des Herstellers **M A Z D A** 

Auftraggeber: ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach

# Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung ( amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

#### Technische Angaben zu den Sonderrädern

Hersteller:	ARTEC Autoteilehandelsges.mbH		
Handelsmarke:	ARTEC		
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad		
Radtyp:	PA705		
Ausführungsbezeichnung:	PA70543545 ohne Zentrierring bzw. PA70543506 mi		
	Zentrierring		
Radgröße:	7J x 15 H2		
Einpreßtiefe:	35 mm		
Lochkreisdurchmesser:	108 mm		
Lochzahl:	4		
Mittenlochdurchmesser:	63,4 mm bzw. 72,6 mm mit Zentrierring Kennz. Ø72,5/63,4,		
	Farbe schwarz		
Zentrierart:	Mittenzentrierung		
Radlastprüfung:	RWTÜV Fahrzeug GmbH, Nr. RP99/2348/00/67		
Geprüfte Radlast:	595 kg		
Reifenabrollumfang:	1935 mm		

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO Nr. : RZ00/49059/A/67



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Typ(en) : PA705

Ausführung(en) : PA70543545 ohne Zentrierring bzw. PA70543506 mit Zentrier-

# Durchgeführte Prüfungen

Es wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschrie benen Sonderräder an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I und 4.6.8 der "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger".

# **Fahrwerksfestigkeit**

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung ist nicht größer als 2%.

#### Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 270 bis 300 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 270 km/h bis 85% bei 300 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

### Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

#### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller Mazda Motor Europe S.A./N.V.

Radbefestigungsteile Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegel-

bundradmuttern M12x1,5, Kegelwinkel 60°

110 Anzugsmoment in Nm 17 mm Spurweitenerhöhung :

Тур:	p: <b>JASM</b>				
ABE / EG-Genehmigung: e13*93/81*0010* bzw. e13*95/54*0010*					
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
37; 44; 55	Mazda 121 (5-türer)	195/45R15-78	1)2)3)4)5)6)		
		35)	7)8)9)10)		
			25)31)		
		205/45R15-79			
		34)			
-12*05/5/±0010*00	960/750		1/100/62 1		

e13\*95/54\*0010\*09

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO Nr. : RZ00/49059/A/67



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Typ(en) : PA705

Ausführung(en) : PA70543545 ohne Zentrierring bzw. PA70543506 mit Zentrier-

Тур:	JBSM				
ABE / EG-Genehmigung: <b>e13*93/81*0011*</b> bzw. <b>e13*95/54*0011*</b>					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
37; 44; 55	Mazda 121 (3-türer)	195/45R15-78	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)		
		205/45R15-79 34)	25)31)		
e13*95/54*0011*09	850/740		4/108/63,4		

e13\*95/54\*0011\*09

#### Auflagen und Hinweise

- 1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch 4) keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleic hzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- Es sind nur schlauchlose Reifen mit Metallschraub- oder Gummiventilen (für Ventil-5) loch-Durchmesser 11,3 mm) zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radaußenkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO Nr. : **RZ00/49059/A/67** 



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Typ(en) : **PA705** 

Ausführung(en) : PA70543545 ohne Zentrierring bzw. PA70543506 mit Zentrier-

ring

10) Es dürfen nur Klebegewichte zum Auswuchten der Räder angebracht werden.

25) Die an den Radbolzen befindlichen Halteklammern sind zu entfernen.

- 31) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
  - die Radhausausschnittkante ist im Bereich vom Schweller bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen, und die im weiteren Verlauf ins Radhaus ragende Kunststoffkante des Stoßfängers entsprechend der umgelegten Kante zu kürzen,
  - im Bereich der Stoßfängeroberkante ist die ins Radhaus ragende Lasche nach außen zu treiben
  - das innere Radhaus ist im oberen Bereich durch Dengeln an den äußeren Kotflügel anzulegen.
- 34) An Achse 1 ist durch Ausstellen des Stoßfängers für eine ausreichende Radabdeckung zu sorgen.
- 35) Bei Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten von mehr als 850 kg muß der Reifenlastindex 79 (bis max. 874 kg) betragen.

#### **Sonstiges**

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Anlage XIX, Absatz 2 StVZO (Zertifikat-Registrier-Nr. 041027002). Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich Änderungen am Fahrzeug oder in den Bauvorschriften der StVZO ergeben, die die zugrunde liegenden Prüfergebnisse beeinflussen können, oder der Auftraggeber den Nachweis gemäß Anlage XIX, Absatz 2 zur StVZO nicht mehr erbringt.

Dieses Teilegutachten umfaßt 4 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden.

Essen, 30.03.2000 K:\RÄDER\RZ\67\15ZOLL\49059A67.DOC

Prüflaboratorium Labor für Fahrzeugtechnik Abteilung Typprüfung

Dipl.-Ing. Wolff

